



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

An das
BMWFV
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung - WF/IV/6a
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per Mail legistik-wissenschaft@bmwfv.gv.at
in Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mag. Claudius Kaloczy
vr-finanzen@i-med.ac.at

Tel. +43 512 9003 -71001
Fax +43 512 9003 -74100

14.09.2017

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung);
GZ: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Medizinische Universität Innsbruck nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

§ 12 Abs 2 iVm § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a UG:

Gemäß § 12 Abs. 2 UG hat die Bundesministerin oder der Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen „unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse“ den für die nächste LV-Periode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag“ festzusetzen. Weder im Gesetz noch in den Erläuterungen findet sich ein Hinweis, anhand welcher Indikatoren das zu erwartende Betreuungsverhältnis ermittelt wird.

Der Basisindikator 1 soll gemäß § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a UG zwar zur „Feststellung der Anzahl ... herangezogen“ werden, es bleibt aber offen, in welchem Verhältnis diese beiden Größen zueinander stehen sollen. Gemäß der im Vorentwurf vorliegenden UniFinV § 3 Abs. 8 Z 1 ist diese Anzahl der „österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietende Studienplätze“ aber jener Faktor, der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multipliziert wird, um die Anzahl der gewichteten Studienplätze insgesamt zu erhalten.

Da es sich dabei um einen zentralen Zielwert für die Budgetberechnung und die Steuerung des Universitätssystems insgesamt handelt, dessen Zustandekommen im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend klar ist, ist das Gesetz im zentralen Punkt der Bestimmung des Gesamtbetrages gem. § 12 Abs. 2 unbestimmt und nicht ausreichend determiniert.

Dasselbe gilt für die Bestimmung der „österreichweit in den einzelnen Fächergruppen in ausgewählten Verwendungsgruppen mindestens zu beschäftigenden Personen“. Auch hier bleibt – analog zur Bestimmung in § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a – die Definition einer zentralen hochschulpolitischen Zielgröße unbestimmt und nicht ausreichend determiniert.

§ 12 Abs 3 UG:

Gemäß dieser Bestimmung dürfen von den Teilbeträgen für die universitären Leistungsbereiche Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste im Rahmen der Leistungsvereinbarung nur 2 % dem Teilbetrag Infrastruktur und strategische Entwicklung zugeschlagen werden. Dies ist eine wesentliche Einschränkung in der Budgetgestaltung und widerspricht der Bestimmung des Abs. 7 leg cit, wonach die Universitäten frei über den Einsatz des Globalbudgets verfügen können. Es wird daher um Streichung des § 12 Abs 3 2. Satz ersucht.

§ 12a Abs 1 Z 2 lit a UG iVm § 2 Abs 1 Z 2 lit a bis e Vorentwurf der Universitätsfinanzierungsverordnung:

Der Basisindikator der für den Leistungsbereich Forschung & Entwicklung herangezogen werden soll, lautet gemäß dieser Bestimmung „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“. Gemäß § 3 Abs. 5 des Vorentwurfs der Universitätsfinanzierungsverordnung wird für diesen Indikator die Kennzahl 1.6 „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ der Wissensbilanz-Verordnung 2016 herangezogen, welche in der Wissensbilanz-Verordnung 2016 neu definiert werden soll.

Gemäß dem Vorentwurf der Universitätsfinanzierungsverordnung (§2 Abs 1 Z 2 lit a) werden knapp 91% des Teilbetrags für Forschung & Entwicklung auf Basis einer einzelnen Inputvariable/ Bestandsgröße verteilt. Aus Sicht der MedUni Innsbruck sollte die Verteilung dieses Teilbetrags im Sinne einer leistungsorientierten Universitätsfinanzierung für Forschung & Entwicklung jedoch auch ergänzend über Outputvariablen erfolgen.

§ 5 Abs 1 Vorentwurf der Universitätsfinanzierungsverordnung

Für die Berechnung des Wettbewerbsindikator 2a werden ausschließlich Erlöse berücksichtigt, die von der EU, vom FWF, der FFG und vom Jubiläumsfonds der ÖNB lukriert werden, wobei jene Erlöse, die von der EU, dem FWF und vom Jubiläumsfonds der ÖNB lukriert werden, mit dem Faktor 2 gewichtet werden.

Diese Nicht-Berücksichtigung anderer Drittmittelquellen lässt jedoch wesentliche Bereiche der Forschungsleistung (insbesondere klinische und translationale Forschung) unberücksichtigt. Die Medizinische Universität vertritt die Ansicht, dass für eine leistungsorientierte Universitätsfinanzierung auch diesbezügliche Drittmittelquellen berücksichtigt werden sollten.

§ 12b UG:

Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan ist gemäß Erläuterungen als „strategisches Planungsinstrument für die Entwicklung der Hochschul(aus)bildung sowie zur Priorisierung und transparenten Darstellung seiner Zielsetzungen“ vorgesehen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es einer eindeutigen und transparenten Festlegung, in welcher Form die Universitäten in die Definition von zentralen Zielgrößen wie „regional ausgewogenes Leistungsangebot“, „Fächervielfalt“, „Studienangebot“ und „Auslastung der Kapazitäten“ eingebunden werden.

Dies ist mit der vorliegenden Fassung des Entwurfs jedoch nicht gegeben, der Hinweis auf ein „Gegenstromprinzip“ ist dazu nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass der im Entwurf vorgesehene Zeitplan nicht machbar erscheint: Da der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan und der Entwicklungsplan der Universität zeitgleich fertigzustellen sind (am Ende des zweiten Jahres jeder

Leistungsvereinbarungsperiode), wäre eine sinnvolle Abstimmung aufgrund der Vorlaufzeiten für die Erstellung und Beschlussfassung des Entwicklungsplans nicht möglich.

§ 13 Abs 2 Z 1 lit. b und c UG:

Für die „entsprechenden Statistiken über die quantitative und qualitative Entwicklung“ sollte klargestellt werden, dass dafür die Daten aus der Wissensbilanz herangezogen werden und kein weiterer Erhebungsaufwand erforderlich wird. Unklar ist, was mit „Ergebnissen der Auswertung der Evaluierung von Forschung“ gemeint ist. Weiters wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, welche konkreten Daten zu belegen sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. b ist des Weiteren die „Forschungsbasisleistung/Basisleistung“ anhand von Vollzeitäquivalenten des Personals in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen festzulegen. Offen bleibt, wie Forschungsbasisleistung definiert ist und auf welcher konkreten Berechnungsbasis diese festgelegt wird. Auch hier wäre eine Konkretisierung geboten.

§ 13 Abs 2 Z 1 lit. g und Abs. 5 UG:

Die Einbehaltung von bis zu 0,5 vH des Globalbudgets bzw. dessen Auszahlung abhängig vom Nachweis der Umsetzung der in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g formulierten Maßnahmen erscheint unangemessen hoch. Insbesondere der Satz „Weiters hat die Universität Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden zu entwickeln, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht.“, bürdet den Universitäten eine Verpflichtung auf, die sie im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten nur sehr eingeschränkt erfüllen können. Der massive Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen vom Zugang zu universitärer Bildung erfolgt bereits in der Phase der Sekundarbildung. Die Universitäten können daher Maßnahmen nur für jene bereits hoch eingeschränkte Gruppe von Personen treffen, die überhaupt eine Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium erlangt haben. Keineswegs können sie aber die fehlenden Maßnahmen im Sekundarbereich kompensieren bzw. dafür mit finanziellen Konsequenzen bedroht werden.

§ 141 Abs 13:

Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Dimension in der Lehre sind zu begrüßen. Hinsichtlich der „datenbezogene Evidenzen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden“ wird aber angemerkt, dass hier hochsensible personenbezogene Daten der Studierenden und ihrer Angehörigen erhoben werden müssten, deren Erfassung und Verarbeitung aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch sind.

Im Übrigen wird auf den Beschluss der uniko (Plenarversammlung vom 24. April 2017 in Graz) verwiesen, wonach folgende Grundsätze durch die Neugestaltung der Universitätsfinanzierung gewährleistet sein müssen:

1. Das Finanzierungsmodell muss für alle 21 Universitäten die volle Abdeckung von Inflation und Struktureffekten sicherstellen.
2. Zusätzlich bedarf es eines Mindestspielraums für Entwicklung für alle Universitäten.
3. Die Anpassung des Hochschulbudgets soll, gemäß Regierungsprogramm, einer Verbesserung der Betreuungsverhältnisse dienen.
4. Diese Effekte sollen nicht als Ausgleichzahlung gestaltet, sondern auf Modellbasis verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Claudius Kaloczy